

§. 156 Die Regierung hat über dieses Gesuch Unsern Beamten des Bezirks und durch denselben auch die Gemeinde, worin das zu theilende Gut liegt, über die Lokalverhältnisse zu hören. Sie hört ferner die Gutsherrschaft mit ihrer Erklärung über die vom Supplikant in Vorschlag gebrachte Vertheilung der Lasten und bestimmt hierauf, nachdem die Sache gehörig aufgeklärt ist, und alle Interessenten gehört sind, ob und auf welche Art das Gut getheilt werden soll.

§. 157. Im Fall des §. 150, wird von der Regierung gutachtlicher Bericht an das geheime Ministerium erstattet und von letzterem die Entscheidung gegeben.

§. 158. Erfolgt die Genehmigung der gebetenen Theilung, so erhält Unser Beamter des Bezirks von der Regierung den Auftrag sämtliche Grundstücke und Gerechtigkeiten des Guts abschätzen und durch diese Abschätzung (welcher erforderlichen Falls die Vermessung vorangehen muß) zugleich bestimmen zu lassen, wie viel von den Lasten, die auf dem ganzen Gut liegen und namentlich, welche derselben, jedes der kleinern Gütern, in welche es zu theilen ist, zu übernehmen habe.

§. 159. In Ansehung dieser Taxation finden alle diejenigen Vorschriften statt, welche oben §. 89. u. f. über die Abschätzung in Auseinandersetzungsachen überhaupt ertheilt sind.

§. 160. Der Beamte schickt das Resultat der Abschätzung, nebst der in Gemäßheit desselben gemachten Vertheilung der Lasten, worüber die Interessenten und insbesondere auch der Gutsherr, mit ihren Erklärungen vorher zu hören sind, an die Regierung ein, von welcher dann, wenn alles berichtigt ist, was etwa noch zu berichtigen seyn möchte, die Theilung des Guts und Repartition der Lasten genehmigt, und dem Beamten der Auftrag ertheilt wird, die Theilung selbst, unter seiner Aufsicht, bewirken zu lassen.

§. 161. Ueber das ganze Geschäft wird eine Urkunde entworfen, und dieselbe, nachdem sie die Interessenten, namentlich auch die Gutsherrn unterschrieben haben, von der Regierung bestätigt. — Wir befehlen demnach gnädigst, daß diese Unsere Verordnung, nach welcher übrigens auch die bereits anhängigen Gemeintheilungssachen zu behandeln und zu entscheiden sind, gehörig promulgirt und genau befolgt werden soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels. Darmstadt am 9. Juli 1809.

(L. S.)

L u d e w i g.

Wreden, geheimes Referendär.

Beilage XI.

Verordnung vom 5. November 1809.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen etc.

Da Wir Uns überzeugt haben, daß die in Unserm Herzogthum noch fortbestehende Untheilbarkeit der Güter, Colonat- und Leibeigenschaftsverhältnisse der Bevölkerung, Kultur und Industrie dieser Provinz äußerst hinderlich sind: so haben Wir aus landesväterlicher Sorgfalt für die Wohlfahrt Unserer anvertrauten Unterthanen Uns gnädigst betrogen gefunden, für Unser Herzogthum Westphalen folgendes zu verordnen:

§. 1. Die mit dem Besitze mancher Bauerngüter verbundene Leibeigenschaft in Unserm ganzen Herzogthum Westphalen, und alle darauf gegründete Rechte und Verbindlichkeiten — die Colonatrechte und Verhältnisse sowohl eigenbehöriget als auch frei eigner Erb- Leibe- und Zeitgewinnungsgüter mit dem ganzen Colonatvertrus sind von nun an abgeschafft, und alle von jetzt an dawider etwa eingegangene Verbindlichkeiten, Kontrakte und Seiwinnbriefe, als nicht geschehen, und ungültig anzusehen.

§. 2. Die bisherige in dem Colonatvertrus gegründete Untheilbarkeit der Güter, nach welcher dieselben nur immer an Einen Ankerben unzertrennt vererbt oder übertragen worden sind, so wie das darauf sich gründende Reconsolidationsrecht, vermöge dessen der Besitzer der Erbtheile einzeln verkaufter Gutsparcellen zu jeder Zeit wieder einköfen konnte, ist ebenfalls von jetzt an aufgehoben.

§. 3. Die wirklichen Colonen, oder die mit elterlicher Einwilligung bereits auf die Colonen verheirathete Kinder, oder diejenigen, denen das Colonaterecht bereits anfallen ist, sie seyen eigenbehöriget oder freigeletzte Erbnießbräucher, Leib- oder Zeitgewinnpächter, sollen das Colonat- und alle im Leib- oder Zeitgewinne mit unveränderlicher Pacht besessene Grundgüter sammt allen dazu gehörigen Perrinenzien (der Leib- oder Gutsherr mag bisher die Wohngebäude ganz oder zum Theil in Baus oder Reparatur erhalten haben oder nicht) als ihr volles und unbeschränktes Erbeigenthum besitzen und behalten.

Der Leib- oder Gutsherr ist dahingegen von aller ferneren Einverleibung zum Baus oder Untertan der Coloniegebäude von nun an gänzlich befreiet.

§. 4. Alle vorbenannte bisher geschlossene Güter, Colonien und Kotten sind von jetzt an vererblich nach dem gemeinen Rechte, und unbeschränkt theilbar.

§. 5. In dem erst eintretenden Erbfolgefälle sind jedoch alle jetzt bereits abgestorbene und ausgestattete Kinder und Geschwister ohne Ausnahme von der Erbfolge ausgeschlossen.

§. 6. Die vereinigte Kennzeichen der in vorstehenden §§hen benannten Colonatgüter, welche den Gegenstand gegenwärtiger Verbindungen ausmachen, sind folgende:

- 1) wenn nach der bisherigen Verfassung das Gut dem Colon, so lange er die gutsherrlichen Abgaben leistete, auch nach abgelaufener Gewinnzeit, oder nach seinem Tode dem Auerben von dem Gutsherrn nicht entzogen werden konnte;
- 2) wenn der Gutsherr selbst in dem Falle, wo er einen Colon aus rechtlichen Ursachen enteignet hatte, dennoch nicht willkürlich über das Gut verfügen durfte, und insbesondere nicht berechtigt war, bei Verleihung an einen neuen Meier die gutsherrlichen Abgaben zu erhöhen;
- 3) wenn der Colon allein die Schatzungen zu entrichten hatte.

Diesemnach soll in den rechtlichen Verhältnissen bloßer Zeitpachtgüter, welche nach Ablauf der Pachtjahre — und gewöhnlicher Erbpachtgüter, welche nach Erlösung des Erbpachts dem Verpächter zur ganz freien Benutzung wieder heimfielen, durch diese unsere gnädigste Verordnungs nichts geändert seyn.

§. 7. Mehrere Colonate sind mit dem Lebensverbande behaftet. Da, wo bisher das gutsherrliche Eigenthum den Gegenstand des Lebensverbandes ausmachte, treten die künftigen Grundrenten (§. 9.) oder die dafür eingehenden Kostauschillinge (§§. 20. 21.), an die Stelle des gutsherrlichen Eigenthums; und hinsichtlich des Colons gelten alle Verfügungen, welche die gegenwärtige Verordnung über die Colonatgüter im Allgemeinen enthält. Da, wo aber der Colon selbst bisher auch zugleich Wasall war, hören zwar ebenmäßig alle aus den Colonatverhältnissen geflossene rechtliche Folgen nach den Vorschriften dieser Verordnung auf; die aus dem Lebensverbande fließenden Rechtsverbindlichkeiten aber dauern noch in so lange fort, als Wir nicht über das Lebenswesen nähere allgemeine Bestimmungen festgesetzt haben werden.

§. 8. In Ansehung der Colonialwaldungen verordnen Wir

- a) daß die Colonen das Eigenthum alles Bau- und hochstämmigen Holzes, welches zu dem Colonat gehört, behalten sollen, wenn ihnen bisher der ausschließliche Genuß davon rechtlich zustand. Eben so soll den Colonen das volle unbeschränkte Eigenthum des Bau- und hochstämmigen Holzes zustehen, welches sich auf dem Hofraume und einzeln auf den Ländereien des Colonats zerstreut befindet, ohne alle Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse zwischen ihnen und den Gutsherrn.
- b) Zu gleichen Theilen zwischen den Gutsherrn und Colonen soll getheilt werden, alles Bau- und hochstämmige Holz, welches zu einem Colonat gehörte, und unter der vorhergehenden Bestimmung nicht begriffen wäre, dessen Benutzung dem Gutsherrn und dem Colonen gemeinschaftlich zustand, oder welches ohne beiderseitige Einwilligung

nicht gehauen werden durfte (worunter jedoch der Fall nicht zu verstehen ist, wenn der Gutsherr bloß das Oberaufsichtsrecht, aber kein Benutzungsrecht hergebracht hat).

- c) Wenn der Gutsherr bisher ausschließlich berechtigt war, Bau- und hochstämmiges Holz in den eben erwähnten Holzungen unter der Verbindlichkeit zu fällen, dem Colon das zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen, und zu den Ackerwerkzeugen erforderliche Holz verabsolgen zu lassen, so soll die Theilung dergestalt geschehen, daß der Gutsherr $\frac{2}{3}$ und der Colon $\frac{1}{3}$ erhalte.
- d) Die Theilung soll nach dem gemlichen Verhältnisse statt finden, wenn der Colon nur den Genuß der Eichelmast ganz oder zum Theil hatte.
- e) Hatte hingegen der Gutsherr bloß den Genuß der Mast ganz, oder zum Theil, so geschieht die Theilung nach dem umgekehrten Verhältnisse.
- f) Vorgebachte Theilungen zwischen dem Gutsherrn und Colonen sollen jedoch (wenn der Colon vorzieht, das Eigenthum der Waldungen ganz zu behalten, und den Gutsherrn für dessen Antheil zu entschädigen) nicht nach dem Grund und Boden durch Zerstückelung der Colonialwaldungen, sondern bloß nach dem Werthe geschehen.

Bei Ausmittlung sowohl, als Kostausführung der Werthanteile zwischen den Gutsherrn und Colonen ist sich nach den weiter unten gegebenen allgemeinen Vorschriften zu bemessen.

§. 9. Alle bisherige auf geschlossenen Gütern willkürliche jährliche — oder auch bestimmte, doch nur in gewissen Perioden und Fällen geleistete Abgaben und Lasten (ausschließlich des Naturalzehenden, welcher von der ausstehenden Erbschaft auf dem Felde bezogen wird, und worüber Wir das Angemessene zu verordnen uns annoch vorbehalten), sollen in jährliche bestimmte Grundrenten verwandelt, und auf die zu theilenden Parzellen dergestalt rabizirt werden, daß nach geschehener Repartition jedes einzelne Parcell und sein künftiger Eigentümer nur auf die darauf gelegte besondere Grundrente, ohne Rückgriff auf das ehemalige Ganze oder auf die übrigen Parzellen, haftbar bleiben solle.

§. 10. Folgende gutsherrliche Rechte und Abgaben sind Kraft dieser Verordnung für immer abgeschafft:

- 1) Das Recht der Freilassung und Freiläufe,
- 2) der Dienstzwang, welcher darin besteht, daß Eigenbehörige ihrem Leibherrn eine gewisse Zeit als Gesinde dienen müssen,
- 3) der Sterbefall,
- 4) das Gewinngeld,
- 5) sämtliche gemessene und ungemessene Hand- und Spanndienste ohne Unterschied,
- 6) alle Abgaben an Vieh und andern Naturalien, worunter jedoch die Fruchtbedenpacht nicht zu verstehen ist,

F) die sogenannte Garbenpacht von Colonien, welche unter dem Namen Garbenhöfe bekannt sind,

G) das gutherrliche Pbereigenthum und der Heimfall des Guts an den Gutsherrn zur anderweiten Wiederverleihung.

Die von jetzt an bis zum 11. Nov. 1810 fällig werdenden Abgaben, Dienste und Lasten, mit Ausnahme des Sterbfalls, des Dienstzwangs, und des Gewinngelbes, sollen jedoch noch nach der bisherigen Art und Weise entrichtet werden.

§. 11. Der Gutsherr soll für den Verlust der im vorigen §. genannten Rechte entschädiget werden, nur für den Dienstzwang findet keine Entschädigung Statt. In sofern jedoch bereits früherhin durch Vereinbarung oder Herkommen der Dienstzwang in eine bestimmte jährliche Abgabe von Dienstgeld verwandelt worden wäre, so soll es bei dieser Abgabe sein Verbleiben behalten.

§. 12. Sowohl vorsehende Entschädigungen, als das ganze künftige Abgabensystem der Colonien ist nach folgenden Normen zu bestimmen.

Im Allgemeinen bleibt die Ausmittelung der jährlichen Grundrente der gütlichen Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und Colonen bis zum 11. Nov. künftigen Jahres überlassen.

Sollte diese bis dahin nicht zu Stande kommen, so ist bei den einzelnen besondern Gegenständen auf nachfolgende Weise zu verfahren.

§. 13. Für das Recht der Freilassung wird der Durchschnittsertrag von den letzten 30 Jahren ausgemittelt, für einen Zeitraum von 30 Jahren nur Ein Freilassungsfall angenommen, und mithin der 30ste Theil des ausgemittelten Durchschnittsquantums eines Freibriefs als jährliche Abgabe entrichtet. War in den letzten 30 Jahren kein Freibrief erteilt worden, so ist das Freilassungsquantum des legt vorgekommenen Falles als Richtschnur anzunehmen.

§. 14. Die Entschädigung für den Hauptsterbfall bestimmt sich nach dem Ertrage der 3 letzten Fälle ohne Unterschied, sie mögen sogenannte ganze oder halbe Sterbfälle gewesen seyn. Von der ganzen Summe der 3 letzten Fälle wird der 90ste Theil als jährliche Abgabe entrichtet. Die Entschädigung für die Nebensterbfälle, nemlich von solchen Personen, welche nicht im Besitze des Colonats waren, besteht in dem 30sten Theile dessen, was selbe in den letzten 30 Jahren eingetragen haben, als jährliche Abgabe.

§. 15. Das Gewinngeld ist entweder bereits auf ein bestimmtes Quantum herkömmlich festgesetzt, oder es beruhet auf willkürlichem Akkorde. Im ersten Fall wird das schon bestimmte Quantum, und im letztern Fall der Durchschnittsertrag aus den drei oder weniger Fällen, die sich zuletzt seit dem Jahre 1782 ereignet haben, jedoch mit Ausschluß der allenfalls üblich gewesenenen Kanzlei- oder Schreibgebühren (als welche ohne alle Vergütung gar nicht in Anschlag zu bringen sind) als Richt-

schnur angenommen. Und zwar wird beim Zeitgewinne auf Lebenszeit der 30ste Theil, und beim Zeitgewinne, nach Verhältniß der Gewinnjahre, z. B. bei dem 7- oder 12jährigen Gewinne der 7te oder 12te Theil als jährliche Pacht entrichtet.

§. 16. Die Entschädigung für die Hand- und Spanndienste und sonstige Grundbeswerden, welche durch die gewöhnliche Taxationsmethode nicht leicht auszumitteln sind, ist aus den, zu Folge Unserer Verordnung vom 16. Jenner 1808 in den öffentlichen Lastenbüchern eingetragenen, von den Gutsherrn nicht widersprochenen, eigenen Angaben der Dienstpflichtigen zu bestimmen; jedoch bleibt bei etwaigen Geldanschlägen, die aus offenbarem Irrthume und Unverstand für übertrieben hoch oder gering angegeben befunden würden, den Interessenten bis zum 11. Nov. künftigen Jahres vorbehalten, ihre desfalligen Reklamationen bei Unserer westphälischen Regierung zu machen, als welche sofort darüber ohne Zulassung einer weiteren Berufung die definitive Entscheidung zu geben hat.

§. 17. In Ansehung der Abgaben an Vieh und sonstigen Naturalrenten wird der nach §. 22. auszumittelnde Geldanschlag angenommen, und die jährliche Grundrente nach dem Durchschnittsertrag der letzten 10 Jahre berechnet.

§. 18. Die jährliche Grundrente als Surrogat für den abzuschaffenden Garbenpacht von Garbenhöfen wird aus dem Durchschnittsertrage der zwei letzten Dung- oder Dreischreissen ausgemittelt, und wenn hierbei, so wie in allen übrigen Ausmittlungsfällen eine gütliche Vereinigung nicht statt fände, soll nach dem im §. 21. vorgeschriebenen Verfahren entschieden werden.

§. 19. Die Entschädigung für den Verlust der Gutsherrschaft, für die Entbehrung der Hoffnung zum Heim- oder Rückfall, und für die Beschwerlichkeit, die damit verbunden ist, daß die Hofespächte, welche bisher von einem Debenten in ungetrennter Summe erhoben werden konnten, künftig in kleineren Theilen von mehreren Debenten angenommen werden müssen, soll in dem 20sten Theil des Werths der Hofespächte aller Art bestehen. Dieser 20ste Theil, in Geldwerth ausgesprochen, ist demnach dem Betrage der bisherigen Hofespächte und der auf die einzelnen Grundstücke zu repartirenden Grundrenten noch hinzu zu fügen.

§. 20. Alle sowohl auf Colonien als andern Grundgütern haftende Gefälle und Grundrenten in Geld, Frucht, oder sonstigen Prästationen (mit einseitiger Ausnahme des Naturalzehens, worüber Wir eine besondere Verordnung zu erlassen Uns vorbehalten) werden hierdurch für loskäuflich erklärt; sie mögen bisher an den Leib- oder Gutsherrn, oder sonst immer wohin, entrichtet worden seyn.

§. 21. Dem Zinspflichtigen steht während den ersten 10 Jahren frei, seine Grundrenten entweder im Ganzen oder Theilweise loszukaufen.

fen, und der Erbzinsherr ist schuldig, in den Verkauf einzuwilligen, wenn ihm der Zinspflichtige ein Kapital von 4 Procent, oder für eine Rente von vier Gulden ein Kapital von einhundert Gulden bezahlt.

Dahingegen ist nach Verlauf der ersten 10 Jahre der Erbzinsherr berechtigt, die Loskaufung der Grundrente von dem Zinspflichtigen nach dem nemlichen obigen Kapitalwerthe zu fordern und zu erzwingen.

§. 22. Um sowohl wegen der Entschädigungsbestimmung der abgeschafften Gefälle, als auch in Ansehung der Loskauflichkeit der Grundrenten, so viel möglich, alle etwa zwischen den Guts- oder Zinsherrn und den Colonen oder Zinspflichtigen entstehende Streitigkeiten und Prozesse zu verhüten, tragen Wir Unserer westphälischen Regierung hiermit auf, durch die Justizbeamten mit Zuziehung unparteiischer Sachverständigen die mittleren Geldpreise von den letzten 25 Jahren, sämmtlicher bekannten und üblichen Getraide und Naturgütern forderfamst auszumitteln zu lassen; welche Geldanschläge sodann in den betreffenden Ämtern, worin der Colon wohnt, bei vorkommenden Uneinigigkeiten zur Richtschnur genommen werden sollen.

§. 23. In allen Fällen, wo bisher schon eine bestimmte Selbhabgabe statt der Naturalleistung in der Art herkömmlich war, daß der Berechtigte auf die Zukunft sich die nemliche Selbhabgabe gefallen lassen mußte, soll es bei dieser Selbhabgabe lediglich sein Bewenden behalten. Bestand aber bisher die eigentliche Verpflichtung in dem Bezuge des Naturalis und war diese blos eine Reihe von Jahren hindurch ausdrücklich oder stillschweigend in Geld gleichsam verpachtet gewesen, so ist der Werth des Naturalis bei der Verwandlung in Grundrenten nach den angegebenen allgemeinen Normen auszumitteln. Im Zweifel soll immittelst der erste von beiden Fällen vermuthet werden.

§. 24. In allen Fällen, wenn entweder zwischen dem Guts- oder Zinsherrn und dem Colon oder Zinspflichtigen eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, oder wenn die nach obigen Vorschriften auszumittelnde Bestimmungen den obwaltenden Streitgegenstand annoch unentschieden lassen würden; befehlen Wir, daß die Justizbeamten nach dem Geiste der in dem §. 88. *et seqq.* der Gemeinheitstheilungsverordnung vom 9. Juli 1808 enthaltenen Vorschriften verfahren und entscheiden sollen.

§. 25. In Ansehung der auf den Colonien haftenden Schulden verordnen Wir: daß die Gläubiger, welche bisher für Schulden der Guts herrn eine Hypothek auf die Colonie besaßen, ihr Recht weder auf das ganze Colonat, noch auf ein einzelnes Grundstück desselben geltend zu machen befugt seyen; daß sie hingegen ihre Hypothek auf die dem Guts herrn vorbehaltenen Abgaben und Grundrenten behalten, und auf gerichtliche Veräußerung derselben antragen können.

§. 26. Die wegen Passivschulden der Colonen selbst auf den Colonien haftenden Hypotheken bleiben auf den Boden des Colonats gegründet; und die Gläubiger können in keinem Falle die dem Guts herrn vorbehaltenen Gefälle in Anspruch nehmen, der Guts herr mag in die Schuld consentirt haben oder nicht.

§. 27. Die auf einem geschlossenen Gute haftende untheilbare Gerechtsame und Servituten werden bis zu deren Loskaufung von den Erbinteressenten nach Verhältnis ihres Erbtheils gemeinschaftlich genutzt und *respec.* getragen.

§. 28. Damit übrigens bei nünmehriger Theilbarkeit der Güter in künftigen Theilungsfällen zweckmäßig verfahren; und sowohl die nöthigen stadtwirtschaftlichen als privatrechtlichen Rücksichten beobachtet werden mögen; so tragen Wir Unserer westphälischen Regierung hierdurch auf, die erforderlichen Theilungsbehörden in den Ämtern unverzüglich anzuordnen, und dieselben mit den gehörigen Instruktionen zu versehen.

§. 29. Schließlich heben Wir jene Bestimmungen, welche im 7ten Abschnitte Unserer am 9. Juli 1808. erlassenen Gemeinheitstheilungsverordnung enthalten sind; jedoch nur in so weit hierdurch wieder auf, als sie durch gegenwärtige Verfügungen und durch die Theilbarkeit der Güter entweder verändert; oder ganz unzulässig geworden sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 5. November 1809.

(L.S.)

L u b e w i g.

Bredon, geheimer Referendar.

B e i l a g e XII.

Erläuterung vom 8. September 1810.

Lubewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen etc.

Nachdem über die Bestimmung des §. 8. Unserer, die Aufhebung der Colonatverhältnisse und der Untheilbarkeit der Güter im Herzogthum Westphalen bezweckenden Verordnung vom 5. Nov. vorigen Jahres einige Anstände vorgekommen sind, so haben Wir uns gnädigst bewogen gefunden, diesen Abfag auf folgende Weise zu erläutern und näher zu bestimmen, nemlich:

In Ansehung der Colonatverordnungen verordnen Wir,

a) daß die Colonen das Eigenthum alles Bau- und hochstämmigen Holzes, welches zu dem Colonat gehört, behalten sollen, wenn ihnen bisher der ausschließliche Genuß davon rechtlich zustand. Eben